

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

7. Dezember 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0115-VII.4/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. Oktober 2018 unter der Zl. 1854/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Wir begrüßen den Vorschlag, da dieser die finanziellen Regeln des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) mit dem allgemeinen Regelwerk des Budgets der Europäischen Union (EU) in Einklang bringt. So wird eine Reihe von Vereinfachungen, beispielsweise bei Überprüfungen und Einschätzungen von Programmen, ermöglicht.

Zu Frage 2:

Neben dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) waren auch das Bundeskanzleramt (BKA), das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Inneres (BMI), das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) sowie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) befasst.

Zu Frage 3

Ja. Der Vorschlag für die Verordnung basiert auf Artikel 10 (2) des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU für den 11. EEF.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Er macht keine Änderungen der österreichischen Rechtsnormen notwendig, es sind keine Kompetenzen

- 2 -

der Bundesländer betroffen. Er betrifft keine Bestimmungen, die nach österreichischem Recht nur von einem Bundesverfassungsgesetz getroffen werden können.

Zu den Fragen 8 bis 12:

Der Vorschlag wurde ab 26. Juni 2018 in der Ratsarbeitsgruppe AKP (Afrika – Karibik – Pazifik) diskutiert. Nach einer Behandlung ohne Kontroversen stimmten die Delegierten der Arbeitsgruppe am 16. Oktober dem Vorschlag zu. Der Vorschlag wurde als Prozeduralpunkt im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV II) am 21. November behandelt und vom Rat der Finanzminister (ECOFIN) am 26. November 2018 angenommen.

Zu Frage 13:

Gemäß Art. 10 (2) des Internen Abkommens handelt es sich um ein spezifisches Annahmeverfahren eines Rechtsakts durch den Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank zu den sie betreffenden Bestimmungen und des Rechnungshofs.

Dr. Karin Kneissl

